

Gemeindegewahlleiterin oder Gemeindegewahlleiter

Kreiswahlleiterin oder Kreiswahlleiter

PLZ, Ort

Eingangsdatum; bei Eingang am letzten Tag der Einreichungsfrist auch
Uhrzeit; Unterschrift

Wahlvorschlag

Name des Trägers des Wahlvorschlags, Kurzbezeichnung, Kennwort

für die

Wahl der Ober-Bürgermeisterin oder des Ober-Bürgermeisters

Wahl der Landrätin oder des Landrats

in der/dem

Gemeinde/Stadt/Landkreis

am

Aufgrund der §§ 41, 45, 10 ff. des Hessischen Kommunalwahlgesetzes – KWG - und der §§ 60, 23 der Kommunalwahlordnung – KWO - wird folgende Bewerberin oder folgender Bewerber vorgeschlagen:

Familienname, Rufname, ¹⁾	Beruf oder Stand	Tag der Geburt, Geburtsort	Hauptwohnung (Straße, Haus-Nr., PLZ, Wohnort)

Dem Wahlvorschlag sind folgende Anlagen beigefügt:

- 1 Zustimmungserklärung der Bewerberin oder des Bewerbers,
- 1 Bescheinigung der Wählbarkeit der Bewerberin oder des Bewerbers,
- 1 Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterinnen- und Vertreterversammlung nebst Versicherung an Eides statt (§§ 41, 45, 12 Abs. 3 KWG)²⁾,

Unterstützungsunterschriften mit der Bescheinigung des Wahlrechts der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner,

Anlagen insgesamt.

Ort, Datum

Die Vertrauensperson:³⁾

(Persönliche und handschriftliche Unterschrift)

Die stellvertretende Vertrauensperson³⁾

(Persönliche und handschriftliche Unterschrift)

Die Namen und die Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson ergeben sich aus der Niederschrift über den Verlauf der Versammlung der Mitglieder bzw. Vertreterinnen und Vertreter zur Aufstellung der Bewerberinnen oder der Bewerber.

¹⁾ Soll ein im Pass, Personalausweis oder Melderegister eingetragener Doktorgrad bzw. Ordens- oder Künstlernamen auf Wunsch der Bewerberin oder des Bewerbers angegeben werden, so ist der Doktorgrad vor dem Nachnamen und der Ordens- bzw. Künstlernamen in Klammern hinter dem Rufnamen einzutragen, z.B. (Künstlernamen: Mustermann)

²⁾ Diese Anlage muss von einer Einzelbewerberin oder einem Einzelbewerber nicht vorgelegt werden.

³⁾ Der Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers ist nur von dieser oder diesem persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen.